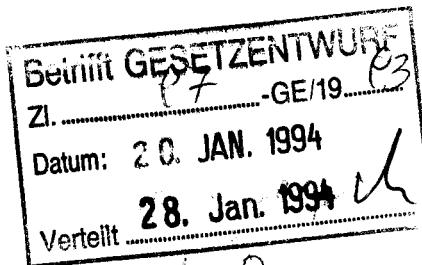


Dachverband der Vereine und Gesellschaften für psychische und soziale Gesundheit
Obmann: Univ.Prof.Dr.G.Hofmann
A-4020 Linz, Figulystr. 32, Tel. 0732/656103, Fax 0732/651321

Präsidium des Nationalrates
GZ 10.213/70-I 2/1993
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien



Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren

19.1.1994

In der Anlage übermitteln wir 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Dachverbandes der Vereine und Gesellschaften für psychische und soziale Gesundheit zum Entwurf des Versicherungsvertragsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.Prof.Dr.G.Hofmann
Obmann

Beilage

Dachverband der Vereine und Gesellschaften für
psychische und soziale Gesundheit
Obmann: Univ.Prof.Dr.G.Hofmann
A-4020 Linz, Figulystr. 32, Tel. 0732/656103, Fax 0732/651321

Präsidium des Nationalrates
GZ 10.213/70-I 2/1993
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit 19.1.1994
dem das Versicherungsvertragsgesetz
geändert wird; Begutachtungsverfahren

Der Dachverband der Vereine und Gesellschaften für psychische und soziale Gesundheit (im folgenden kurz Dachverband genannt) vertritt österreichische Gesellschaften und Vereine, die sich der Rehabilitation und Versorgung psychisch Kranker und Behinderter widmen.

Die durch die Vereine des Dachverbandes vertretenen Klienten sind nur in geringer Zahl aufgrund ihrer chronischer Erkrankung und Behinderung privat versichert.

Dennoch ist der Dachverband daran interessiert, daß die Prämien für die einschlägigen Versicherungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Privatversicherten bleiben.

Da aber die von den Vereinen und Gesellschaften des Dachverbandes vertretenen Patienten und Klienten noch weniger als Versicherte anderer medizinischer Disziplinen in der Lage sind, rechtliche Schritte gegen Prämienerhöhungen zu ergreifen, nimmt der Dachverband zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ein.

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird begrüßt, weil er nach Meinung des Dachverbandes Schritte gegen eine übermäßige Prämienerhöhung, die über die finanziellen Möglichkeiten von Patienten geht, unternimmt.
2. Dem Dachverband erscheint die Möglichkeit der Verbandsklage, wie sie in dem einleitenden Schreiben unter Variante b) angeführt wird, der Eigenart der vertretenen Patienten und Klienten entsprechender. Nur dadurch würden Patienten/Klienten eine realistische Möglichkeit haben, sich gegen entsprechende Schritte der Versicherungsträger zu wehren.

3. Es ergibt sich die Frage, wer die von den Vereinen und Gesellschaften des Dachverbandes vertretenen Patienten/Klienten im Sinne der Verbandsklage im Rahmen des vorgelegten Gesetzes vertreten kann.

- a) Für alle Patienten/Klienten, die erwerbstätig und damit gesetzlich sozialversichert waren, wird wohl die gesetzliche Interessensvertretung der Kammer für Arbeiter und Angestellte dafür zur Verfügung stehen.
- b) Gerade unter psychisch Behinderten, die aufgrund einer vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit eingetretenen Erkrankung niemals erwerbstätig geworden sind, müßte für die Verbandsklage im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfes eine Vertretung gefunden werden. Es könnte dies zB der Verein für Konsumentenschutz sein.

In diesem Sinne ersucht der Dachverband um Klärung der Frage, ob dies einer gesetzlichen Regelung bedarf.

4. Bei dieser Gelegenheit ist ein Sachverhalt zu problematisieren, der gerade für die vom Dachverband vertretenen Patienten/Klienten von größter Bedeutung ist.

- a) Im vermehrten Ausmaß erleben wir, daß psychisch Kranke schon nach kurzer Zeit aus der gesetzlichen Sozialversicherung - trotz mehrfacher gegenteiliger Äußerung prominenter Vertreter des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger und einzelner Ortsgebietskrankenkassen und anderer Sozialversicherungsträger - "ausgesteuert" werden.
- b) Privatversicherungen, um die es ja im vorliegenden Gesetzesentwurf geht, nehmen das "vermeintliche Risiko" einer Aufnahme von Patienten/Klienten nach einer psychischen Erkrankung nicht auf sich, ja sie schließen in manchen Fällen sogar eine psychische Erkrankung in Verträgen aus ihrem Versicherungsschutz aus.

Da die im Dachverband vertretenen Vereine und Gesellschaften sich moderner und wissenschaftlich anerkannter Verfahren der Rehabilitation psychisch Kranker und Behinderter bedienen und die wissenschaftlichen Erkenntnisse der jüngsten Zeit gegenüber früheren Perioden auch den psychisch Kranken eine wesentliche Prognose zu erkennen, erscheint diese Vorgangsweise wissenschaftlich nicht mehr begründet.

Der Dachverband vertritt die Meinung, daß ein erheblicher Teil psychisch Kranker und Behinderter nach fachgerechter psychiatrischer Behandlung und mit Hilfe der modernen Methode der Rehabilitation auch für Versicherungsträger kein höheres Risiko als manch andere Formen von Erkrankung bedeuten.

Der Dachverband möchte diese für unsere Patienten/Klienten so wichtige Fragestellung problematisieren und für eine allfällige gesetzliche Regelung plädieren.

5. Abschließend kann der vorliegende Gesetzesentwurf nur begrüßt werden, weil der Schutz der Versicherten - mit Einschränkung der oben genannten Patienten/Klienten-Gruppe - durchaus verbessert wird.

Für den Dachverband

Univ. Prof. Dr. G. Hofmann
Obmann des Dachverbandes